

RS OGH 1993/2/24 9ObA27/93 (9ObA28/93), 8ObA60/15d, 4Ob78/17z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

GewO 1859 §82 lite

Rechtssatz

Interne Informationen sind Tatsachen oder Vorgänge die in einer Beziehung zum Betrieb des Arbeitnehmers stehen und nach dem für einen durchschnittlichen Beschäftigten erkennbaren Willen des Unternehmens vertraulich zu behandeln sind. Ob an der Geheimhaltung dieser Informationen dann auch tatsächlich ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse besteht und es sich daher um ein Geschäftsgeheimnis und Betriebsgeheimnis handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/93
Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 27/93
Veröff: SozArb 1994 H1,13
- 8 ObA 60/15d
Entscheidungstext OGH 25.08.2015 8 ObA 60/15d
Auch
- 4 Ob 78/17z
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 78/17z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060498

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at